

Die *grundgesetzliche Ordnung Deutschlands* lässt weder eine Staatsreligion noch eine staatliche Weltanschauung im Sinne des radikalen Laizismus zu. Vielmehr ist die im Grundgesetz festgeschriebene Religionsfreiheit und weltanschauliche Neutralität des Staates in einer Weise auszulegen, welche Religion und Religionen bewusst in den öffentlichen Raum mit einbezieht. Die *weltanschauliche Neutralität des Staates* gegenüber den Glaubens- und Religionsgemeinschaften ist daher *nicht negativ-ausgrenzend* zu verstehen sondern im Sinne einer *positiv-kooperativen und partnerschaftlichen Zuordnung*.

**Bundesfachausschuss für Kirchen,
Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften**

Reinhardtstr. 14, 10117 Berlin

Vorsitzender:

Pfr. Dieter Kleinmann, MdL-BW a.D.

Stellv.: Alfred Neugebauer, KLAK

**Bundesfachausschuss für Kirchen,
Religions- und Weltanschauungs-
gemeinschaften**

Vorsitzender:

Pfr. Dieter Kleinmann, MdL-BW a.D.

Stv. Vors.: Alfred Neugebauer, KLAK

**LIBERALE LEITLINIEN ZUM VERHÄLTNIS VON
STAAT, KIRCHEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN**

Präambel

Auch der moderne, plurale und weltanschaulich neutrale Staat muss ein Interesse an Wertebegründung, Wertevermittlung und Orientierung haben, denn er ruht auf Voraussetzungen, die er jedoch selbst nicht schaffen darf und kann. Vor allem ist *eine* wichtige Voraussetzung des staatsbürgerlichen Miteinanders von Menschen unterschiedlicher religiöser oder weltanschaulicher Prägung rechtlich nicht erzwingbar: Die Solidarität und Bereitschaft, sich gegenseitig als freie und gleiche Mitglieder des politischen Gemeinwesens zu achten und einander mit Respekt zu begegnen.

Daher ist auch der säkulare Staat auf seine Glaubens- und Religionsgemeinschaften als bedeutsame Gruppen in einer pluralistischen Gesellschaft angewiesen. Dabei stellt sich die Frage, wie das Zueinander von Staat und Religion(en) geregelt werden soll.

Nicht mehr angemessen erscheint auch aus liberaler Perspektive ein Modell, bei dem der Staat für sich in Anspruch nimmt, das weltanschauliche Klima der Öffentlichkeit zu bestimmen und festzulegen, was Religionen und Weltanschauungen in der Öffentlichkeit tun und sein dürfen, dabei aber selbst Züge einer Weltanschauung und Staatsideologie trägt.

Umseitig sind Leitlinien zum Verhältnis von Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften aus liberaler Perspektive formuliert.

Leitlinien

1. Liberale verteidigen die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Freiheit, einen religiösen Glauben persönlich zu leben und öffentlich zu bekennen oder dies nicht zu tun, gehört zu den Grundsätzen der Liberalen. Toleranz und Respekt vor der Glaubensüberzeugung des Anderen sind mit die wichtigsten Voraussetzungen für ein gedeihliches und friedliches Miteinander in Staat und Gesellschaft.
2. Liberale bekennen sich im Gegensatz zu einem Laizismus als Staatsideologie zum weltanschaulich neutralen, demokratischen Rechtsstaat und bejahen die Eigenständigkeit der Religionsgemeinschaften dem Staat gegenüber im Rahmen des Grundgesetzes.
3. Liberale halten am geltenden Kooperationsprinzip fest, nach dem Staat und Religionsgemeinschaften je eigenständig und zugleich im Sinne des Gemeinwohles aufeinander bezogen sind.
4. Der weltanschaulich neutrale Staat kann eine Definitionshoheit weder über Werte noch über die Glaubensinhalte von Religionsgemeinschaften beanspruchen.
5. Liberale setzen sich für die Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften durch den Staat ein. Die entscheidende Frage muss sein, ob das Menschen- und Gesellschaftsbild der jeweiligen Religionsgemeinschaft die Werteordnung der Verfassung achtet.
6. Im Hinblick auf die gewünschte Einbindung nicht-kirchlicher Religionen in die deutsche Staatsordnung und Gesellschaft sollen im Sinne der unter Punkt 5 postulierten

Gleichbehandlung im Einvernehmen mit den betroffenen Religionsgemeinschaften rechtliche Regelungen gesucht werden. So sind – wo dies möglich erscheint und gewünscht wird – Staatsverträge mit nichtkirchlichen Religionsgemeinschaften anzustreben. Im Blick auf die sehr unterschiedliche institutionelle Verfasstheit der verschiedenen religiösen Gemeinschaften kann dies nur unter der Voraussetzung geschehen, dass anerkannte und verbindlich handelnde Ansprechpartner gefunden werden können.

7. Liberale setzen sich für das Recht der Religionsgemeinschaften auf Erteilung von Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen als Teil der Werteerziehung ein. Die Möglichkeit eines alternativen Ethikunterrichtes ist davon unberührt.
8. Das Ziel der Liberalen ist eine Gesellschaft, in der alle Religionsgemeinschaften friedlich, konstruktiv und mit gegenseitigem Respekt zusammenwirken. Ebenso sind religiöse Gemeinschaften aufgefordert, ihre Mitglieder zu Toleranz und Respekt gegenüber jenen Mitbürgern anzuhalten, die ihre Wertorientierungen und Handlungen nicht religiös begründen können oder wollen.

Grundfassung:

Dr. Axel Köhler, Kommission für Kirchen und Religionsgemeinschaften, 23.10.2004

1. Überarbeitung: KLAK Bayern, 4.12.2004

2. Überarbeitung: Katholisches Büro Bayern, Juni 2005

3. Überarbeitung: Dr. Lothar Bily, KLAK, 8.2.2006

4. Beschluss der Kommission für Kirchen und Religionsgemeinschaften der FDP, 21.10.2006

5. Beschluss des FDP-Bundesvorstandes am 10.12.2007

6. redaktionelle Korrektur durch die Kommission für Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Sitzung am 19.1.2009